Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 68 (1981)

Heft: 9

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schweizer schule 9/81 325

Dies gilt natürlich insbesondere bei Programmen, die eine faktische Wirklichkeit «verkaufen»: Nachrichtensendungen, Reportagen, Dokumentar- und Unterrichtsfilme. Insbesondere das audiovisuelle Medium mit seiner ihm eigenen Möglichkeit, zur Abbildungsebene eine Kommentarebene zu errichten, hat die besten Voraussetzungen, solche Deklarierung anzubringen. So kann z.B. der gesprochene Kommentar erläutern, warum ein bestimmter Ausschnitt (und nicht ein anderer) gewählt, und was und aus welchen Gründen weggelassen werden musste. Solche Hinweise auf mangelnde Vollständigkeit brauchen selbstverständlich nur dann geliefert zu werden, wenn der gezeigte Teil nicht für das Ganze gelten darf. Zur Deklarierung können auch Schrifteinblendungen dienen wie «Archivbild aus dem Jahr X», «inszenierte Spielsituation», «nachgestellte Szene», «am Originalschauplatz nachgestellt», «Original-Tondokument ... » (mit Angabe des Jahres), «Zitat aus ...» (mit Angabe der Quelle) usw. Zur Regel sollte auch gehören, bei Berichten die örtliche Bezeichnung der Schauplätze einzublenden. Da ferner ein Zuschauer stets Tendenz hat, eine filmische Darbietung als Gegenwart aufzufassen, sollten jeweils die Daten der Aufnahmen einkopiert sein oder im Vorspann vermerkt werden. Selbstverständlich darf auch die Angabe des Herstellungsjahres nicht fehlen.

Nun setzt sich eine Aussage nicht nur aus inhaltlichen und formalen Komponenten zusammen; sie enthält auch eine Absicht. Die Absicht ist in der Regel nur bei einer einzigen Gattung von Programmen offengelegt: bei der Werbung. Werbespots werden in einem als solchen gekennzeichneten Werbeblock ausgestrahlt wie Inserate in der Zeitung in einem als solchen deklarierten Anzeigen-Teil erscheinen.

Als Offenlegung der Absichten können auch publizierte Konzept-Papiere der Ressorts von Radio und Fernsehen gelten. Sobald aber einzelne Sendungen von den deklarierten Intentionen abweichen, sollte dies wiederum erkennbar gemacht werden. Bei Informationssendungen werden teilweise die Absichten transparent gemacht, indem Teilnehmer in einer Gesprächsrunde als Vertreter bestimmter Interessen vorgestellt werden. Bei den Medienschaffenden selber werden indessen Positionen nicht deklariert, und der Zuschauer muss sich beispielsweise mit einem allgemeinen Konzessionstext begnügen, der eine «objektive, umfassende und

rasche Information» vorschreibt. Gerade der berühmte Objektivitätsbegriff erheischte eine vernünftige Praxis der Deklaration von Mitteln und Absicht.

Die hier geäusserten Vorschläge für eine Deklarationspflicht bei audiovisuellen Medien wollen sich ausdrücklich auf den dokumentarischen Bereich beschränken. Sie gehen also nicht so weit, wie beispielsweise Peter Handke auch für den Spielfilm fordert, dass die «ungeheure Gemachtheit» der filmischen Produktion für den Zuschauer offensichtlich werden soll. Im Zusammenhang mit Jean-Marie Straubs «Chronik der Anna Magdalena Bach» bemerkt er, dass die «Einstellungen jeweils zugleich mit dem Bild auch die Künstlichkeit des Bildes deutlich machen». Immerhin müsste man sich fragen, ob der Zuschauer nicht auch bei Unterhaltungssendungen des Fernsehens Anspruch darauf hätte, beispielsweise zu erfahren, ob eine Sendung live ausgestrahlt wird oder ob es sich um eine Aufzeichnung (mit Angabe des Datums) handelt. Generell müsste mithin die Entwicklung bei der Produktion von audiovisuellen Programmen dahin gehen, dass dem Medienteilnehmer alle Angaben geliefert werden, die er benötigt, um eine Mediendarbietung angemessen verstehen und zureichend beurteilen zu können. Deklarierung der verwendeten Mittel sollte für Medienprodukte eine ebenso selbstverständliche Dienstleistung an den Konsumenten werden, wie dies der Fall ist bei andern Produkten des Marktangebots.



326 schweizer schule 9/81

Die kleinste Werkstatt der Welt.

Werkbank, Schraubstock und Werkzeugbox. Alles in einem und alles zusammen nur superleichte 5 kg schwer. Der neue transportable Jobber von Black & Decker (Spannweite 10,8 cm, Aussenmasse 40 x 34 cm), ist geeignet für Bastler- und Reparaturarbeiten. Mit Gummifüssen und Befestigungszwingen lässt er sich aufstellen egal wo.

Jobber Fr. 85.–



Black& Decker